

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Begatal“**

**Az.: 66 38 24/25**

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Begatal des Wasserbeschaffungsverbandes „Wasserwerk Begatal“ ist gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Begatal“ durch die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe beabsichtigt.

Für das Gebiet ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 15. Oktober 1976 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden, das sich derzeit auf Teile der Stadt Bad Salzuflen sowie der Stadt Lemgo erstreckt. Mit Inkrafttreten der vorgesehenen ordnungsbehördlichen Verordnung zur Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Begatal“ würde die Wasserschutzgebietsverordnung „Begatal“ vom 15.10.1976 außer Kraft treten.

Das geplante Wasserschutzgebiet soll sich auf Teile der Stadt Bad Salzuflen erstrecken. Folgende Gemarkungen werden dabei (teilweise) umfasst: Ehrsen-Breden, Grastrup-Hölsen, Retzen und Wüsten.

Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) - diese unterteilt in vier Bereiche (Zone III A 1, Zone III A 2, Zone III A 3 und Zone III B) -, die engere Schutzzone (Zone II) sowie die Schutzzonen der Fassungsgebiete (Zone I).

#### **1. Auslegung**

Gem. § 113 Satz 3 LWG sind der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten in den Gemeinden auszulegen, in denen sich die Verordnung auswirkt. Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Anlagen, aus denen sich die betroffenen Grundstücke, die genauen Grenzen der Schutzzonen und die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Schutzzonen ergeben, sowie das zugrundeliegende Gutachten können daher im Zeitraum

**vom 26.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 (1 Monat)**

gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)

- auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen unter: [www.bad-salzuflen.de/bekanntmachungen](http://www.bad-salzuflen.de/bekanntmachungen) und
- auf der Internetseite der Stadt Lemgo unter: <https://www.lemgo.de/index.php?id=95>

abgerufen und eingesehen werden. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auch auf der Homepage des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Wasser → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) eingestellt.

In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Die gem. § 113 Satz 3 LWG vorzunehmende Auslegung der Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen die Unterlagen jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Stadt Bad Salzuflen, Verwaltungsgebäude Benzstraße, Benzstraße 10, 32108 Bad Salzuflen und
- der Stadt Lemgo, Gebäude Heustraße (Raum 502), Heustraße 36-38, 32657 Lemgo

aus und können während der Dienststunden und unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten.

#### Dienststunden der Stadtverwaltung Bad Salzuflen (Fachdienst Tiefbau):

Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr  
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

#### Dienststunden der Stadtverwaltung Lemgo:

Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag (zusätzlich): 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der daraus resultierenden Infektionsschutzmaßnahmen gelten zur Zeit folgende **Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten**:

Voraussetzung für den Einlass in die genannten Verwaltungsgebäude ist jeweils das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske und eine vorherige Terminvereinbarung für die Einsichtnahme.

Im Rahmen der Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Verbreitung des Corona-Virus wird für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Salzuflen die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen negativen Corona-Test dringend empfohlen. Alternativ kann auch ein Nachweis über eine Immunisierung durch Impfung oder Genesung vorgelegt werden.

**Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:**

- **Stadtverwaltung Bad Salzuflen: Tel.: 05222/952-0  
oder per E-Mail an [tiefbau@bad-salzuflen.de](mailto:tiefbau@bad-salzuflen.de)**
- **Stadtverwaltung Lemgo: Tel.: 05261/213-378 oder 05261/213-375  
oder per E-Mail an [9.660@lemgo.de](mailto:9.660@lemgo.de)**

## **2. Einwendungen**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 09.07.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Bad Salzuflen, FD 66 - Tiefbau, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen,
- bei der Stadt Lemgo, Gebäude Heustraße (Ebene 5, Raum 500), Heustraße 36-38, 32657 Lemgo oder
- beim Kreis Lippe, FG 701 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Außerdem sollen die Einwendungen begründet werden. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders deutlich lesbar enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 113 Satz 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

## **3. Erörterungstermin**

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können gem. § 113 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Detmold, den 06.05.2021

Kreis Lippe  
Der Landrat  
FG 680 - Umweltrecht, Controlling  
Im Auftrag

Gez.  
Töws

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 113 Satz 4 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW  
ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Lemgo, den 17.05.2021

Stadt Lemgo  
Der Bürgermeister

Gez.  
Markus Baier  
Bürgermeister